

Regelung der Entschädigung für die Mitglieder im Berufsbildungsausschuss und in den Prüfungsausschüssen für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie im öffentlichen Dienst in Thüringen

Die Entschädigung nach § 77 Abs. 3 Satz 2 und § 40 Abs. 6 Satz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Mitglieder des nach § 77 Abs. 1 BBiG errichteten Berufsbildungsausschusses und der nach § 39 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 BBiG errichteten Prüfungsausschüsse für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie im öffentlichen Dienst in Thüringen wird durch das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation als zuständige Stelle nach § 73 Abs.2 BBiG in Verbindung mit § 4 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom Berufsbildungsausschuss am 24. August.2021 beschlossen und vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft genehmigt - wie folgt festgesetzt:

1 Allgemeine Festlegungen

Die in dieser Regelung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form.

Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss und in den Prüfungsausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für bare Auslagen und Zeitversäumnisse bei der Teilnahme an Sitzungen und Prüfungen eine Entschädigung, soweit diese nicht von anderer Seite gewährt wird.

Entschädigt werden Auslagen und Zeitversäumnisse, die durch die Tätigkeit im Ausschuss zusätzlich entstehen.

Die Höhe der Entschädigung für Auslagen basiert auf dem Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung. Bei Änderungen in diesem Gesetz werden die nachfolgenden Festlegungen angepasst.

Zur Beantragung der Entschädigung sind als Forderungsnachweise zu verwenden

1. Vordrucke entsprechend den Vorgaben der zuständigen Stelle
2. Zusätzlich bei mehrtägiger Reise der Vordruck „Reisekostenrechnung mit Auszahlungsanordnung“ (Anlage 4 der Verwaltungsvorschriften zum Thüringer Reisekostengesetz).

Forderungsnachweise sind beim jeweiligen Ausschussvorsitzenden zu Tätigkeiten

1. im Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der betreffenden Prüfung
2. im Berufsbildungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach dem entsprechenden Anlass

abzugeben.

Der jeweilige Vorsitz bestätigt durch Unterschrift das Vorliegen der Anspruchsberechtigung und reicht die Unterlagen spätestens einen Monat nach dem Anlass bei der zuständigen Stelle zur Bearbeitung ein.

2 Auslagen

2.1 Tagegeld

Als Ersatz für ihre Auslagen erhalten die Mitglieder ein Tagegeld, das

- für auswärtige Mitglieder bei einer Reisedauer von mindestens 14 Stunden 12,00 € beträgt.

Als auswärtig gilt, wenn der Ort des Anlasses ein anderer als der Wohn- oder Dienort des Mitgliedes ist. Die Reisedauer ist der Zeitraum zwischen Antritt der Reise zum Anlass und dem Ende der Reise zum Anlass.

Bei mehrtägigen Reisen erfolgt - auch für Mitglieder, die nicht zum Anwenderkreis des § 1 ThürRKG gehören - die Entschädigung unter sinngemäßer Anwendung des ThürRKG.

2.2 Fahrkosten

Erstattet werden

1. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die entstandenen notwendigen Fahrkosten unter Ausnutzung möglicher Fahrpreismäßigungen, belegt durch Fahrschein oder Fahrkostenbescheinigung,
2. bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges 0,17 € / km.

wenn nicht die Möglichkeit zur unentgeltlichen Benutzung eines anderen Beförderungsmittels bestanden hätte.

Bestehen für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges erhebliche dienstliche Gründe, beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,35 € / km.

3 Zeitversäumnisse

3.1 Sitzungsentschädigung

Mitglieder erhalten bei Teilnahme an Sitzungen und zu Anlässen nach Pkt. 3.3, wenn nicht andere Entschädigungen oder Vergütungen gezahlt werden

eine Sitzungsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

3.2 Erstellen von Prüfungsaufgaben mit Lösungsvermerken

Für Prüfungsaufgaben einschließlich der Lösungsvermerke, die für die Prüfung Verwendung finden, werden je Zeitzunde des Erstellens 12,50 €

gezahlt, jedoch maximal

1. bei der Abschlussprüfung
 - a) für die Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung mit einer Prüfungsdauer
bis einschließlich 60 Minuten 50,00 €,
über 60 Minuten 75,00 €,
 - b) für das Prüfungsstück 100,00 €,
2. bei der Zwischenprüfung 75,00 €

3.3 Abnahme der Prüfung, Ergebnisverkündung

Für die Abnahme der Prüfung (schriftliche, praktische und mündliche Prüfung), die Ergebnisverkündung sowie Auswerteveranstaltungen mit Prüfungsteilnehmern besteht je Prüfungstag Anspruch auf Sitzungsentschädigung nach Pkt. 3.1.

Regelung der Entschädigung für die Mitglieder im Berufsbildungsausschuss und in den Prüfungsausschüssen für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie im öffentlichen Dienst in Thüringen

3.4 Beurteilung der Prüfungsleistungen

Das Beurteilen der Prüfungsleistungen (Durchsicht von schriftlichen Arbeiten und Kontrolle der gefertigten Prüfungsstücke bzw. betrieblichen Aufträge) wird für jede einzelne zu beurteilende Prüfungsarbeit mit folgenden Beträgen vergütet:

1. Abschlussprüfung
 - a) Prüfungsdauer bis einschließlich 60 Minuten 4,00 €,
 - b) Prüfungsdauer bis 120 Minuten 6,00 €,
 - c) Prüfungsstück 8,00 €,
 - d) betrieblicher Auftrag 12,50 €/Stunde
maximal 37,50 €
2. Zwischenprüfung 6,00 €

3.5 Organisatorische Arbeiten vor und nach der Prüfung

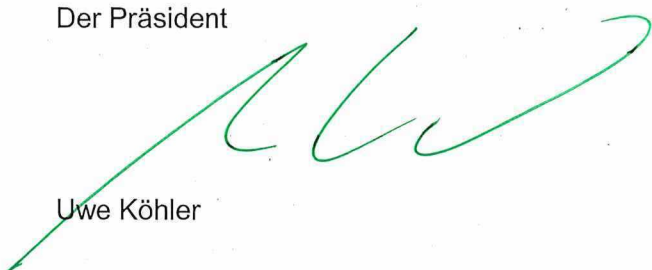
Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird für die organisatorischen Arbeiten vor Beginn und nach Abschluss der Prüfung eine Pauschalentschädigung in Höhe von 25,00 € gezahlt.

4. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 01. Dezember 2021 in Kraft.

Erfurt, 14. 10. 2021

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Der Präsident



Uwe Köhler